



Nr. 9 / 28. April 2017

Wirtschaft und Verkehr

Inhaltsübersicht

Wirtschaft und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Straßenbahnhaltestellenverlängerung Moosach Bahnhof in München durch die Stadtwerke München GmbH;
Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2017

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2017

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Straßenbahnhaltestellenverlängerung Moosach Bahnhof in München durch die Stadtwerke München GmbH; Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

**Bekanntmachung vom 28. April 2017
Aktenzeichen 23.2-3623.4-4-16**

66 Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

67 Für das Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

67 Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 28. April 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Ziff. 4a der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	137.250,00 €
---	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	54.857,21 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen von den Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2017 liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt, Auf der Schanz 39, Zimmer 108, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 7. März 2017
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund des Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 KommZG sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	354.100 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	77.200 €
---	----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 72.500 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 01.01.2016 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsglieder erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Altötting, Zimmer 313, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Altötting, 22. März 2017
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider
Verbandsvorsitzender